



# **STATUTEN**

für den

# **Hilfsverein**

der

# **Handlungscommis**

**IN RIGA.**

---

*Errichtet im Jahre 1828.*

---

40939



---

**Riga,**

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1836.

475.

Der Druck  
wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.  
Riga, den 10. Januar 1836.

**Dr. C. E. Napiersky**, Censor.

Est. A

Tertu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24150

## Capitel I.

### Die Mitglieder.

#### §. 1.

**F**undamentalgesetz. Der Hilfsverein der Handlungscommis in Riga ist eine auf freiwilligen Beitritt begründete Vereinbarung, deren Hauptabsicht oder wahrer Zweck in der Unterstützung unglücklicher und bedürftiger Handlungscommis besteht.

#### §. 2.

Mitglieder, welche aus dem Commisstande treten, um sich zu etabliren oder in andere Verhältnisse überzugehen, können nichtsdestoweniger in dem Verein bleiben und behalten, wenn sie ihre Beiträge ununterbrochen entrichten, das persönliche Anrecht auf die gewöhnlichen Unterstützungen (§. 79.); Extra-

bewilligungen aber, welche zu mehrerer Beförderung des im Fundamentalgesetze ausgesprochenen wahren Zweckes dieser Stiftung eingeführt werden, können nur den Handlungscommis zu gut kommen.

### §. 3.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Es eignen sich zur Aufnahme in den Verein: hierselbst in jährlicher Anstellung sich befindende Handlungscommis freien Standes, welche noch nicht das vierzigste Jahr erreicht haben, von welcher christlichen Confession sie übrigens seyn mögen, verheirathete und unverheirathete, Einheimische und Ausländer. Da es jedoch der Fall seyn könnte, daß Handlungscommis bei einer monatlichen Anstellung viele Jahre in einem und demselben Hause dienen, so können die Vorsteher, nach genauer Beprüfung der Umstände, auch solche Candidaten zum Ballotement zulassen.

### §. 4.

Wenn der Candidat den Vorstehern nicht gehörig bekannt seyn sollte, so ist er verpflichtet Beweise beizubringen, daß und bei wem er die Handlung erlernt hat; auch können die Commis der hiesigen Weinhandlungen nur dann zum Ballotement zugelassen werden,

wenn sie ein gültiges Attestat einliefern, die K uperei oder die Destillatur erlernt zu haben.

§. 5.

Wer in den Verein aufgenommen zu werden w nscht, hat sich deshalb an ein Mitglied zu wenden, welches als Proponent seinen Candidaten, wenigstens vier Wochen vor dem Ballotement, bei dem Obervorsteher schriftlich meldet, nebst Angabe des Alters und des Handlungshauses, in welchem der Candidat angestellt ist. Wenn die Vorsteher es f r n thig erachten, so hat der Candidat seinen Taufschein beizubringen; den nicht hier geb rtigen Candidaten ist zur Einlieferung des letzteren, oder eines demselben entsprechenden Beweises, n thigenfalls die Frist eines Jahres zu gestatten.

§. 6.

Wer eine falsche, zum Nachtheile des Vereins gereichende, Angabe seines Alters macht, wird, sobald solches erwiesen ist, von den Vorstehern aus der Zahl der Mitglieder gestrichen, ohne deshalb an irgend eine Instanz appelliren zu d rfen, und kann unter keinen Umst nden jemals wieder Mitglied werden.

§. 7.

Das Ballotement  ber Candidaten wird in

der am Stiftungstage stattfindenden Generalversammlung vorgenommen, und ist zur Aufnahme in den Verein eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

§. 8.

Sollte ein Candidat nicht wenigstens von zehn der anwesenden Mitglieder genau gekannt seyn, so wird erst in der folgenden Generalversammlung über ihn ballotirt, um den Mitgliedern Zeit zu lassen, Erkundigungen über ihn einzuziehen. Wird derselbe dann in den Verein aufgenommen, so ist er, falls er den Jahresbeitrag nachzahlen will, hinsichtlich des zu entrichtenden Eintrittsgeldes so anzusehen, als ob er seine Mitgliedschaft im Jahre vorher angetreten hätte.

§. 9.

Wenn ein Candidat im Ballotement nicht aufgenommen ist, so kann er sich nach einem Jahre wieder zur Aufnahme melden; wer aber in dreien verschiedenen Ballotements durchgefallen ist, bleibt für immer von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen.

§. 10.

Jedes durch das Ballotement aufgenommene Mitglied muß die, im Capitel V. bestimmten Eintrittsgelder und Beiträge, gegen

einen vom cassaführenden Vorsteher zuzufertigenden Schein, sogleich entrichten. Wer dieses unterläßt, ist für immer ausgeschlossen.

### §. 11.

Ein sich hier aufhaltendes Mitglied, das mit seinem Beitrage ein ganzes Jahr im Rückstande geblieben, erhält von dem Obervorsteher die schriftliche Anzeige, daß ihm eine zweimonatliche Frist bewilligt wird, es aber, mit Verlust seiner früheren Beiträge, von der ferneren Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wenn bis zum Ablauf dieses letzten Termins die Zahlung nicht erfolgen sollte.

### §. 12.

Ein Mitglied, das Riga auf kürzere oder längere Zeit oder für immer zu verlassen beabsichtigt, und wünschen sollte, Mitglied des Vereins zu bleiben, hat dem Obervorsteher seine Abreise schriftlich anzuzeigen, und denjenigen namhaft zu machen, der während seiner Abwesenheit die Beiträge für ihn entrichten wird. Versäumt dieser sein Bevollmächtigter etwas, so wird solches als von ihm selbst geschehen betrachtet. Wird aber die Anzeige von der Abreise ganz unterlassen, und es fände sich im Laufe eines Jahres niemand, der die jährlichen Beiträge für ihn einzahlte, so haben

die Vorsteher seinem Prinzipal oder seinen Angehörigen dieses mitzutheilen, mit der Anzeige, daß das Mitglied seine Ansprüche an den Verein verliert, und als ausgetreten zu betrachten ist, falls seine Beiträge in einer Zeit von annoch drei Monaten nicht eingehen sollten.

### §. 13.

Ist ein laut §§. 11. und 12. ausgeschlossenes Mitglied gesonnen, sich späterhin wieder in den Verein aufnehmen zu lassen, so muß es sich einem neuen Ballotement unterwerfen und ist in Hinsicht des zu zahlenden Eintrittsgeldes so anzusehen, als ob es nie früher Mitglied gewesen.

### §. 14.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminalverbrechens schuldig macht und dessen überwiesen wird, soll aus der Zahl der Mitglieder gestrichen werden.

### §. 15.

Ein Mitglied, welches sich erlauben sollte einem anderen Vorwürfe zu machen, weil es die Unterstützung des Vereins genießt, verfällt in eine Strafe von zehn Silberrubeln. Erlaubt sich jenes Mitglied einen dergleichen oder ähnlichen Vorwurf erweislich zum zwei-

ten Male, so hat sich dasselbe seiner Mitgliedschaft verlustig gemacht.

#### §. 16.

Das Mitglied, welches den Statuten des Vereins die genaue Nachachtung verweigert, oder etwa aufgelegte Strafgeder nicht beibringt, hat, mit Verlust seiner geleisteten Beiträge, jedes fernere Recht auf diese Stiftung verloren.

#### §. 17.

Kein Mitglied darf die Annahme eines Amtes, als Vorsteher, Revident, Comitéglied oder sonstiger Vertrauensaufträge des Vereins ablehnen, wenn es nicht sogleich als von der Gesellschaft ausgeschlossen angesehen werden will. Ein Alter von sechszig Jahren, ferner Kränklichkeit oder andere wichtige Gründe, über deren Legalität das Comité zu entscheiden hat, können indessen von den erwähnten Funktionen freisprechen.

#### §. 18.

Wer eine Erinnerung oder einen Vorschlag zu machen hat, thut es schriftlich an die Vorsteher, welche, insofern es ihrer Befugniss unterliegt, von sich aus darauf antworten, oder die Entscheidung des Comité's einzuholen und mitzutheilen haben.

## §. 19.

Nur dem Comité, als Repräsentanten der ganzen Gesellschaft des Hülfsvereins, steht es offen, wo solches für nöthig erachtet werden sollte, gegen einen pflichtwidrig handelnden Vorsteher oder gegen dasjenige Mitglied, welches den Gesetzen und Anordnungen des Vereins gewaltsam widerstreben sollte und nicht füglich durch die klare Bestimmung der Statuten selbst gerichtet werden könnte, bei der Obrigkeit Hülfe zu suchen. Dieses Recht kommt daher eben so wenig den Vorstehern allein, als irgend einem einzelnen Mitgliede zu, es sey unter welchem Vorwande es wolle, und zwar aus dem Grunde, weil jedes Mitglied bei seinem Eintritte in den Verein sich durch die freiwillige Annahme dieser Statuten verbindlich macht, für alle Fälle, welche auf sein Verhältniß zum Verein Bezug haben, sich dem Ausspruche des Comité's als allendlich zu unterwerfen, von wo keine weitere Appellation an irgend eine Gerichtsbehörde stattfinden darf.

## Capitel II.

**Die Generalversammlung.**

## §. 20.

Eine regelmäßige Generalversammlung findet jährlich am Stiftungstage des Vereins, den ersten März, oder an einem der zunächst liegenden Tage, statt. Von sechs Uhr Abends an werden die Beiträge entgegen genommen; mit dem Schlage sieben beginnen die anderweitigen Verhandlungen.

## §. 21.

An diesem Tage tragen die Vorsteher den, nach gemeinschaftlicher Berathung abgefassten, Bericht über ihre Verwaltung vor; sämtliche Rechnungsbücher nebst den Belegen, so wie das Protocollbuch, werden zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt.

## §. 22.

Die Generalversammlung ballotirt an diesem Tage über die Candidaten und erwählt, nach Stimmenmehrheit, Vorsteher laut §. 41., Revidenten laut §. 73.

## §. 23.

Jedes Mitglied ist verbunden, in den Generalversammlungen des Vereins zur bestimmten

Stunde zu erscheinen. Wer dieses unterläßt, hat stillschweigend in die Beschlüsse der Anwesenden gewilligt und darf sich nicht erlauben, irgend eine Entscheidung der Gesellschaft tadeln zu wollen.

#### §. 24.

In Fällen, wo solches erforderlich erscheinen möchte, haben die Vorsteher das Recht, eine Strafe von einem Silberrubel denjenigen Mitgliedern aufzulegen, welche ohne erhebliche Gründe von der Generalversammlung wegbleiben sollten, wobei es sich von selbst versteht, daß die Mitglieder, zugleich mit der Einladung, von der Anwendung dieses Paragraphs benachrichtigt werden müssen.

#### §. 25.

Ogleich nicht zu vermuthen ist, daß irgend ein Mitglied sich eine unanständige Auführung in den Generalversammlungen erlauben werde, so wird doch für diesen Fall festgesetzt, daß Derjenige, welcher sich solche zu Schulden kommen liefse und nicht sogleich der Zurechtweisung des Obervorstehers Folge leistete, das erste Mal eine Strafe von einem Silberrubel, und das zweite Mal von fünf Silberrubeln erlegen, das dritte Mal aber die Mitgliedschaft verwirkt haben soll.

§. 26.

Zu den Generalversammlungen werden die Mitglieder, ungefähr acht Tage vorher, durch gedruckte Circulare eingeladen, welche die hauptsächlich vorzunehmenden Geschäfte anzuzeigen haben, wie auch die Namen der zum Ballotement kommenden Candidaten, die Handlungshäuser, in denen sie angestellt sind, und von wem sie proponirt worden.

§. 27.

Dem Comité ist es gestattet, eine Feier des Stiftungstages anzuordnen, jedoch nur auf Kosten derjenigen Mitglieder des Vereins, welche daran Theil nehmen wollen.

Capitel III.

**Das Comité.**

§. 28.

Das Comité repräsentirt in allen Fällen den ganzen Hilfsverein der Handlungscommis, ausgenommen:

- 1) bei dem Ballotement über Candidaten (§. 7.)

- 2) bei der Wahl von Vorstehern und Revidenten (§. 22.),
- 3) bei Geldbewilligungen für Nebenzwecke (§§. 96. und 99.).

### §. 29.

Das Comité besteht aus fünf und dreißig Mitgliedern, von denen wenigstens zwanzig dem Commisstande angehören müssen.

### §. 30.

Das Comité wird ursprünglich von der Generalversammlung erwählt, ergänzt sich aber bei eintretenden Vacanzen durch eigene Wahl aus der übrigen Gesellschaft. Es müssen jährlich fünf neue Mitglieder in das Comité berufen werden; sollten sich nicht so viele Vacanzen vorfinden, so scheiden diejenigen aus, welche die längste Zeit darin fungirt haben. In den ersten Jahren bestimmt das Loos, wer austreten soll.

### §. 31.

Das Comité muß zu jeder Zeit in Vollzähligkeit dastehen. Zu diesem Zwecke werden die im Laufe des Jahres etwa eintretenden Vacanzen vorläufig durch diejenigen ergänzt, welche bei der Comitégliederwahl zunächst die meisten Stimmen hatten.

## §. 32.

Diejenigen Mitglieder, welche, dem §. 30. gemäß, das Comité verlassen haben, können erst nach drei Jahren wieder eingewählt werden und müssen alsdann die Wahl genehmigen. Wer aber zweimal wegen Anciennität aus dem Comité geschieden, ist berechtigt, die neue Wahl von sich abzulehnen.

## §. 33.

Comitéglieder, welche

- a) zum Vorsteheramte berufen werden,
- b) Riga auf länger als sechs Monate verlassen,
- c) die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen,

legen ihre Function nieder und müssen ersetzt werden.

## §. 34.

Die Versammlungen des Comité's werden, — jederzeit unter Hinweisung auf die zur Sprache kommenden Gegenstände, — von den Vorstehern anberaumt, und zwar so oft diese es für nöthig erachten, oder sobald fünf Comitémitglieder bei dem Obervorsteher schriftlich darauf antragen.

## §. 35.

Acht bis vierzehn Tage vor der General-

versammlung findet eine regelmässige Zusammenkunft des Comités statt. Es ist alsdann an der Tagesordnung, sämtliche Protocolle des letzten Jahres sich vortragen zu lassen und die neuen Comitéglieder zu erwählen.

#### §. 36.

Eine Comitéversammlung ist competent und ihre Beschlüsse sind gültig, wenn, die Vorsteher ungerechnet, nicht weniger als zwanzig Mitglieder anwesend sind. Wer, ohne vorher anzuzeigende legale Gründe, sich in der Versammlung nicht eingefunden hat, zahlt eine Strafe von einem Silberrubel.

#### §. 37.

Die jedesmaligen Vorsteher nehmen an den Berathungen des Comités Theil, nicht aber an den Abstimmungen.

#### §. 38.

In allen zur Entscheidung des Comités kommenden Fragen, welche sich auf das laufende Geschäft beziehen, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleicher Stimmenzahl geben die Vorsteher den Ausschlag, oder wenn auch unter ihnen derselbe Fall eintreten sollte, der Obervorsteher.

#### §. 39.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in

Fragen, welche eine Abänderung, Ergänzung oder Auslegung des Statuts bezwecken, ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Comitéglieder erforderlich.

§. 40.

In den Berathungen des Comité's präsidiert der jedesmalige Obervorsteher. Die Protocolle werden von dem betreffenden Vorsteher geführt, von ihm und fünf Comitémitgliedern unterzeichnet.

Capitel IV.

**Die Vorsteher.**

§. 41.

Die Geschäfte des Vereins werden von sechs Vorstehern verwaltet, von welchen jährlich diejenigen beiden ihr Amt niederlegen, die demselben drei Jahre hindurch vorgestanden haben; sie zu ersetzen, wählt die Generalversammlung am Stiftungstage aus der Gesamtzahl der Mitglieder zwei neue Vorsteher, welche, wie die früheren, dem Amte gleichfalls drei Jahre vorstehen müssen. Bis diese

**Ordnung in dem jährlichen Austritte der Vorsteher sich von selbst einstellt, entscheidet das Loos wer austreten soll. Diejenigen drei Mitglieder, welche bei der Wahl zunächst die meisten Stimmen hatten, sind für das laufende Gesellschaftsjahr die Suppleanten in den Functionen der Vorsteher.**

**§. 42.**

**Die Vorsteher wählen jährlich unter sich einen Obervorsteher und vertheilen die übrigen Aemter nach Uebereinkunft.**

**§. 43.**

**Die Pflicht des Obervorstehers ist hauptsächlich, darauf zu sehen, das der wahre Zweck des Vereins so viel als möglich in allen seinen Theilen erreicht werde, insbesondere aber, das seine Mitvorsteher ihre aufhabenden Pflichten getreulich erfüllen und das den Statuten in jeder Hinsicht nachgekommen werde. In ihm concentrirt sich die Einsicht in die ganze Verwaltung und er muß dem zufolge alle Zeit bereit seyn, der Gesellschaft im erforderlichen Falle, von allem was vorgeht, Rede und Antwort zu stehen. Er führt das Candidatenbuch und hat den zweiten Cassaschlüssel.**

**§. 44.**

**Dem zweiten Vorsteher ist die Führung der**

kaufmännisch eingerichteten Bücher und etwaniger Correspondenz übertragen.

#### §. 45.

Der dritte Vorsteher hat die Casse und die Führung des Cassabuches unter sich. Es ist demselben ganz besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß von baarem Gelde nur so viel unbelegt bleibe, als es die laufenden Ausgaben unumgänglich erfordern. Er hat den Hauptschlüssel zum Geldkasten.

#### §. 46.

Der vierte Vorsteher hat die Aufsicht über die eigentliche Anwendung der Unterstützungen, namentlich über die Verpflegung der Kranken und die Besorgung der Beerdigungen. Es ist seine Pflicht, die Dürftigkeit der um Unterstützung nachsuchenden Mitglieder zu prüfen, und den übrigen Vorstehern die Beweise vorzulegen, welche hierauf Bezug haben. Er hat den dritten Cassaschlüssel.

#### §. 47.

Der fünfte Vorsteher führt das Protocoll, welches von allen jedesmal anwesenden Vorstehern zu unterzeichnen ist.

#### §. 48.

Der sechste Vorsteher hat das Archiv, führt

die Verzeichnisse der Mitglieder und besorgt Druck und Versendung der Einladungen.

#### §. 49.

Die Vorsteher versammeln sich so oft es die Umstände erfordern; um sich über den Gang der Geschäfte zu berathen, müssen sie aber in jedem Monate wenigstens einmal zusammen kommen. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses dürfen nicht weniger als vier Personen in der Vorsteherversammlung gegenwärtig seyn. In allen Fällen entscheidet hier absolute Mehrheit, und bei gleichen Stimmen der Obervorsteher.

#### §. 50.

In Fällen, welche für den finanziellen oder gesellschaftlichen Zustand des Vereins von besonderer Wichtigkeit sind und in den Statuten nicht vorhergesehen worden, sind die Vorsteher verpflichtet das Comité zusammen zu berufen, um dessen Entscheidung einzuholen.

#### §. 51.

Wenn ein Vorsteher, oder ein das Vorsteheramt verwaltender Suppleant, in den Vorsteher-Comité- oder General-Versammlungen nicht erscheint und weder durch Krankheit noch andere gültige Gründe abgehalten worden, so

zahlt er für ein solches Ausbleiben, jedes Mal eine Strafe von einem Silberrubel.

§. 52.

Sollte im Laufe des Jahres ein Vorsteher sterben oder sein Amt niederlegen so wird er durch einen Suppleanten ersetzt und letzterer verwaltet alsdann das Amt bis zu der nächsten Generalversammlung.

§. 53.

Sollte ein Vorsteher die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen, so legt er seine Function nieder. Seine Stelle wird, wie im vorigen Paragraph angezeigt, besetzt.

§. 54.

Keiner der Vorsteher darf sich erlauben, den üblichen oder den vorgeschriebenen Geschäftsgang des Vereins, oder eine zweckmäßig getroffene Einrichtung der Bücher, ohne Zustimmung der übrigen Vorsteher, nach Belieben zu ändern, oder zu seiner Bequemlichkeit abzukürzen.

§. 55.

Niemand von der Gesellschaft darf den Vorstehern in Bezug auf ihre Verwaltung, wo es auch sey, Vorwürfe und Aussetzungen machen, bei Strafe von fünf Silberrubeln; glaubt indess jemand berechtigt zu seyn, Beschwer-

de über sie zu führen, so hat er solche schriftlich bei dem Comité einzureichen, welches die Untersuchung zu veranstalten und die Entscheidung zu geben hat, ohne dafs gegen diese irgend eine Appellation stattfinden darf.

§. 56.

Wer Vorsteher gewesen, kann erst drei Jahre nach Niederlegung seines Amtes zum gleichen Geschäfte wiedererwählt werden, braucht es aber erst nach fünf Jahren wieder anzunehmen. Wer das Vorsteheramt dreimal bekleidet hat, kann jede fernere Wahl dazu, gänzlich von sich ablehnen.

---

Capitel V.

**Das Geld- und Rechnungswesen.**

---

§. 57.

**Fundamentalgesetz:** Der feste Fonds des Vereins, die Bilanz des Capitalcontos, darf nie und unter keinen Umständen angegriffen werden.

## §. 58.

Jeder gegebene Beitrag von Freunden und Gönnern des Vereins wird mit gebührendem Danke angenommen, und in einem besonderen Buche angemerkt.

## §. 59.

Diejenigen Handlungscommis, welche vom Jahre 1838 inclusive an, als Mitglieder aufgenommen werden, zahlen, nach Maafsgabe ihres Alters, an Eintrittsgeld, wie folgt: Mitglieder unter 25 Jahren zahlen Silberrubel 6.

von 25 bis 26 Jahren 12.

26 27 18.

27 28 25.

28 29 32.

29 30 40.

30 31 48.

31 32 56.

32 33 65.

33 34 75.

34 35 85.

35 36 95;

36 37 105.

37 38 115.

38 39 125.

39 40 135.

Es ist den Eintretenden auf ihr Verlangen

zu gestatten, dieses Eintrittsgeld innerhalb fünf Jahren, in gleichen jährlichen Quoten, beibringen zu können, doch dürfen diese Quoten nicht geringer seyn, als zehn Silberrubel jährlich.

Für das Exemplar der Statuten hat das Mitglied, bei seinem Eintritte in den Verein, 50 Kopeken Silber zu entrichten; die gegenwärtigen Mitglieder zahlen ein Gleiches.

#### §. 60.

Mitglieder, welche das im vorigen Paragraphen festgesetzte Eintrittsgeld zahlen, haben in allen Fällen bis zum funfzigsten Jahre einen jährlichen Beitrag von sechs Silberrubeln zu entrichten. Vom funfzigsten bis zum sechszigsten Jahre zahlen sie drei Silberrubel jährlich, und sind nach dem sechszigsten Jahre von ferneren Beiträgen befreiet.

#### §. 61.

Die gegenwärtigen Mitglieder fahren fort, ihre Beiträge, in Uebereinstimmung mit den zur Zeit ihrer Aufnahme geltenden Gesetzen, zu entrichten, in der Art, dafs diejenigen, welche jährlich sechs Silberrubel zahlen, im Ganzen sechszehn Jahre hindurch eine gleiche Summe zu entrichten haben, und dafs diejenigen,

welche mehr beitragen müssen, ihre bisherigen jährlichen Zahlungen fortsetzen, bis sich der Gesamtbetrag ihrer Beiträge auf ein hundert und zwanzig Silberrubel summiret. Nach Ablauf dieser respectiven Termine zahlen die gegenwärtigen Mitglieder, zwanzig Jahre hindurch, drei Silberrubel jährlich, worauf sie von ferneren Beiträgen befreiet sind.

### §. 62.

Diejenigen hiesigen Handlungscommis jedes Alters, welche von den für sie günstigeren Bestimmungen Nutzen ziehen wollen, welche die bisherigen Statuten, in Rücksicht auf Alter, Eintritts- und Beitragsgelder, gewähren, müssen sich spätestens in der Generalversammlung des 1sten März 1837 in den Verein haben aufnehmen lassen. Nach dieser Zeit treten die Besteuerungen der gegenwärtigen Statuten, und die Anordnung in Kraft, daß niemand in den Verein aufgenommen werden darf, der das vierzigste Jahr überschritten hat.

### §. 63.

Denjenigen Mitgliedern, welche sich mit einer gewissen Summe ein für allemal einkaufen wollen, ist solches gestattet, und zwar wie folgt: Mitglieder in einem Alter

unter 25 Jahren	zahlen Silberrubel	75.
von 25 bis 26 Jahren		80.
- 26 - 27		85.
- 27 - 28		90.
- 28 - 29		95.
- 29 - 30		100.
- 30 - 31		110.
- 31 - 32		120.
- 32 - 33	- - -	130.
- 33 - 34	- - -	140.
- 34 - 35	- - -	150.
- 35 - 36	- - -	160.
- 36 - 37	- - -	170.
- 37 - 38	- - -	180.
- 38 - 39	- - -	190.
- 39 - 40	- - -	200.

inclusive des Eintrittsgeldes.

#### §. 64.

Die Entrichtung der vorbemeldeten Beiträge geschieht in gleichen halbjährlichen Quoten, für das eine halbe Jahr, in der am Stiftungstage stattfindenden Generalversammlung, und für das andere halbe Jahr, in den ersten Tagen des Septembermonats, an dem Orte und in den Stunden, welche die Vorsteher in den gelesenen Rigaschen Blättern den Mitgliedern anzuzeigen haben. Derjenige, welcher die

zur Entrichtung festgesetzte Zeit versäumt, zahlt für Eincassirungslohn 25 Kopeken Silber.

§. 65.

Die durch vorgedachte Mittel eingehenden Gelder werden dergestalt eingetheilt, dafs die dem Verein zufallenden Geschenke und Vermächtnisse, die Eintrittsgelder und diejenigen Summen, womit sich Mitglieder ein für allemal einkaufen, so wie endlich der dritte Theil der jährlichen Beiträge, zum wachsenden Capital geschlagen werden, die übrigen zwei Drittel der Beiträge aber, nebst den Zinsen des Capitals, sind, nach Abzug der Unkosten, zu Unterstützungen bestimmt, und bilden die eigentliche Hülfskasse.

§. 66.

Der, am Schlusse jedes Jahres in dieser Hülfskasse verbleibende Ueberschufs wird zur Hälfte dem wachsenden Capital und zur Hälfte dem Reserve-Hülfsfonds gutgeschrieben.

§. 67.

Im Fall dafs, einer plötzlich zunehmenden Anzahl von Bedürftigen wegen, die jährlich zur Hülfskasse einfließenden Gelder zu den erforderlichen Unterstützungen nicht ausreichen sollten, und damit unter solchen Umständen der Zweck des Vereins nicht verfehlt werde,

ist es den Vorstehern, mit Genehmigung des Comités, erlaubt, von dem Reserve-Hülfsfonds Gebrauch zu machen; jedoch soll, im Laufe eines Jahres, nur höchstens über den fünften Theil dieses Contos disponirt werden können. Die Zinsen des für den Reserve-Hülfsfonds aservirten Capitals, werden demselben nicht vergütet, sondern gleich mit den Renten des Hauptcapitals verrechnet.

§. 68.

Die Vorsteher sind verpflichtet, nach gemeinschaftlicher Berathung, alle einfließenden Gelder ungesäumt zinstragend zu machen. Das Capital der Gesellschaft darf nur in den sichersten Documenten, als: Pfandbriefe, Silberinscriptionen u. d. gl., auch einstweilen, bei kleinen Summen, in Sparcassenscheinen angelegt werden. Auf liegende Gründe, oder gegen Unterpand darf kein Geld ausgegeben werden. Es liegt in dem Sinne dieses Paragraphs, daß einem höheren Zinsgewinne nicht auf Kosten einer allgemein für solider anerkannten Placirung des Capitals nachgestrebt werden darf.

§. 69.

Dem cassaführenden Vorsteher sind für die laufenden Ausgaben einhundert Silberrubel zur Verfügung gestellt; so oft seine Casse höher

angewachsen ist, hat er die Verpflichtung, dem Obervorsteher solches anzuzeigen, damit der Ueberschuß entweder der Hauptcasse beigelegt oder in zinstragende Papiere umgesetzt werde. Gleich nach der Zeit, wo Rentenzahlungen stattgefunden haben, oder überhaupt Gelder eingeflossen sind, müssen sich die Vorsteher versammeln, um sich von dem Zustande der Casse zu überzeugen. Für jedes Deficit, das aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift hervorgeht, sind sämmtliche Vorsteher verantwortlich, und damit sich keiner von ihnen entschuldigen könne, die Termine für eingehende Renten nicht gewußt zu haben, so wird es dem Buchführer zur Pflicht gemacht, innerhalb acht Tagen nach dem Stiftungstage seinen Mitverwaltern eine schriftliche Aufgabe zuzustellen, sowohl von den Capitalien der Stiftung, als auch zu welcher Zeit deren Interessen entgegen zu nehmen sind.

#### §. 70.

Wenn ein oder mehre Vorsteher sich über die Anlegung der Gelder mit der Mehrheit nicht vereinigen können, so haben sie das Recht, ihre Meinung zu Protocoll nehmen zu lassen. In allen Fällen, wo dieses nicht geschieht, sind die Vorsteher, Einer für Alle und

Alle für Einen, für die statutenmäßige Sicherstellung des Capitals verantwortlich.

§. 71.

Die acquerirten Gelddocumente müssen sogleich an den Verein indossirt und gehörigen Orts auf den Namen desselben verschrieben werden. Für etwanigen Verlust, der aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen könnte, sind die Vorsteher verantwortlich. Bei etwaniger Cession solcher Documente ist jene von dem Obervorsteher und zweien Vorstehern, welche keinen der Cassaschlüssel haben, im Namen des Vereins zu unterzeichnen.

§. 72.

Die baaren Gelder, Werthpapiere und andere wichtige Documente werden in einem dem Verein gehörigen eisernen, mit drei Schlössern versehenen, Kasten aufbewahrt, dessen Schlüssel, laut Capitel IV., unter die Vorsteher vertheilt sind. Die Vorsteher haben unter sich denjenigen zu bestimmen, welcher den Kasten bei sich in Verwahrung nehmen soll; er darf nur in Gegenwart der in den §§. 43., 45 und 46. bemeldeten drei Vorsteher geöffnet werden.

---

## Capitel VI.

### **Die Revision.**

#### §. 73.

Die Geldverwaltung des Vereins steht unter der Controle der Generalversammlung, welche zu diesem Zwecke jährlich am Stiftungstage drei Revidenten aus denjenigen Mitgliedern erwählt, die nicht Sitz im Comité haben. Es versteht sich von selbst, daß die Vorsteher an der Wahl der Revidenten nicht Theil nehmen.

#### §. 74.

Es ist die Pflicht der Revidenten die Buch- und Rechnungsführung des letzten Jahres zu untersuchen, und sich von dem Vorhandenseyn der in Bilanz aufgeführten Gelder und Werthpapiere zu überzeugen. Diese Revision muß spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Stiftungstage beendet seyn und zwar bei alleiniger Verantwortlichkeit desjenigen Revidenten, dem die Verspätung zu Schulden kommt, welcher überdies für jede Woche Verzögerung eine Strafe von fünf Silberrubeln zu zahlen hat.

#### §. 75.

Wenn die Revidenten alles richtig befin-

den, so erklären sie den Vorstehern solches zu Protocoll und unterzeichnen letzteres. Im entgegengesetzten Falle, oder wenn die Revidenten den Vorstehern keine ganz reine Quittung geben zu können glauben, muß der Obervorsteher das Comité sogleich zusammenberufen, welches, nach Anhörung der Revidenten und der Vorsteher, das Weitere beschließt.

#### §. 76.

Sollten die Revidenten über den ihnen im §. 74. vorgezeichneten Wirkungskreis hinaus, Veranlassung finden, Bemerkungen über die Verwaltung der Vorsteher zu machen, oder Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, so haben sie solches bei der nächsten Sitzung des Comité's zur Sprache zu bringen.

#### §. 77.

Die Revidenten sind, eben so wie die Vorsteher, für die gewissenhafte Erfüllung derjenigen Pflichten verantwortlich, welche ihnen in den Statuten vorgeschrieben worden, und eben so wie die Vorsteher ihrer Verbindlichkeit durch die Revidenten entlassen werden, dauert die Verantwortlichkeit der letzteren bis zur nächsten Revision fort.

---

## Capitel VII.

**Die Unterstützungen.**

## §. 78.

Ein Mitglied, welches fünf Jahre hindurch seine Beiträge regelmäfsig entrichtet hat, kann nach Ablauf dieser Zeit, wenn es sich in einem bedürftigen Zustande befindet, Ansprüche auf die Unterstützung des Vereins machen.

## §. 79.

Die gewöhnlichen Unterstützungen des Vereins werden eingetheilt:

- 1) in temporelle Unterstützungsgelder (§. 80.),
- 2) in jährliche Unterstützungsgelder (§. 81.),
- 3) in Krankenpflege (§. 82.),
- 4) in Beerdigungsgelder (§. 83.).

## §. 80.

ad 1. Auf temporelle Unterstützung haben diejenigen Mitglieder Ansprüche, welche ohne eigenes Verschulden aufser Condition gekommen, und sich erweislich ohne eigene Subsistenzmittel befinden. Unterstützungen dieser Art werden monatlich gereicht und zwar

mit acht Silberrubeln. In besonderen Fällen können die Vorsteher diese Unterstützung für sechs bis zwölf Monate vor auszahlen, wobei es sich von selbst versteht, daß vor Ablauf dieser Zeit keine neue Unterstützung nachgesucht werden darf. Einem Bedürftigen dieser Categorie, d. h. welcher gesund und arbeitsfähig ist, kann die vorerwähnte Unterstützung zwar zwei Jahre hindurch gereicht werden, sollte er aber bis dahin keine Anstellung erhalten, so haben die Vorsteher nicht das Recht mit den Unterstützungen fortzufahren, ohne von dem Comité dazu ermächtigt zu werden.

**§. 81.**  
 ad 2. Auf jährliche Unterstützungsgelder haben diejenigen Mitglieder Anspruch, welche wegen Altersschwäche und Kränklichkeit nicht mehr im Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben; befinden sich diese erweislich ohne hinreichende eigene Subsistenzmittel, so wird ihnen ein Jahrgeld von einhundert Silberrubeln gereicht.

**§. 82.**  
 ad 3. Die thätige und theilnehmende Fürsorge für seine kranken Mitglieder erachtet der Verein als eine seiner schönsten Obliegenhei-

ten. Bedürftigen dieser Art soll während ihrer Krankheit und bis zur völligen Wiederherstellung so wohl ärztliche Behandlung, als Arznei, Pflege und Speise auf Kosten des Vereins zukommen. Während der Krankheit eines also unter der Fürsorge des Vereins sich befindenden Mitgliedes, hat der Vorsteher, dem solches zur Pflicht gemacht ist, sich von Zeit zu Zeit persönlich davon zu überzeugen, daß dem Kranken nichts von dem abgehe, was dem menschenfreundlichen Zwecke dieses Vereins entspricht. Wenn ein Kranker sich des von den Vorstehern angenommenen Arztes nicht bedienen will, so hat er nur auf diejenige Beihülfe Anspruch, welche für gesunde, der temporellen Unterstützung bedürftige Mitglieder, festgesetzt ist.

### §. 83.

ad 4. Mitglieder, welche unter der Pflege des Vereins oder überhaupt in ganz mittellosen Umständen sterben, sollen auf Kosten der Gesellschaftscasse, zwar anständig, jedoch unter Vermeidung alles unnöthigen Kostenaufwandes und Gepränges, beerdigt werden. Die Beerdigungen werden demgemäß von dem betreffenden Vorsteher besorgt. Wenn die Vorsteher für zweckmäfsig erachten, diese Besor-

gung den Angehörigen des Verstorbenen zu überlassen, so ist solches unverwehrt, in keinem Falle aber dürfen zu diesem Zwecke mehr als vierzig Silberrubel verausgabt werden. Das Beerdigungsgeld ist nur in dringenden Fällen zu bewilligen, und keinesweges als eine bei jedem Sterbefalle zu zahlende Quote anzusehen.

#### §. 84.

Für Mitglieder, welche eine Familie zu versorgen haben, kann die temporelle Unterstützung, nach Ermessen der Vorsteher, um zwei bis vier Silberrubel per Monat erhöht werden. Diese Extrabewilligung findet jedoch nur in folgenden Fällen statt:

- 1) wenn der Hülfbedürftige noch Handlungscommis ist;
- 2) wenn derselbe aus einem anderen bürgerlichen Verhältnisse wiederum in den Commisstand übergetreten ist und bei keiner anderen milden Stiftung das Anrecht auf eine persönliche Unterstützung ähnlicher Art erworben hat.

#### §. 85.

Die in diesem Capitel festgesetzten Unterstützungen können nicht erhöht werden, wohl aber ist es die Pflicht des Comité's jährlich in

Erwägung zu ziehen, ob die vorhandenen Mittel diese Austheilungen ferner zulassen möchten; schiene dieses nicht der Fall zu seyn, so müssen die Unterstützungsquoten von dem Comité herabgesetzt werden.

#### §. 86.

Wenn ein Mitglied die Unterstützung des Vereins nachsucht, so muß es deshalb bei dem Obervorsteher schriftlich einkommen. In Krankheits- oder Sterbefällen genügt eine mündliche Anzeige der Angehörigen oder Hausgenossen, worauf sich der Vorsteher, dem es obliegt, sogleich in der Wohnung des Kranken oder Verstorbenen einfindet, um die nöthigen Anordnungen zu treffen.

#### §. 87.

Ein Hülfesuchender ist, wenn die Vorsteher es verlangen sollten, verpflichtet, von seinem früheren Prinzipal das Zeugniß beizubringen, daß er seine Anstellung nicht durch eigenes Verschulden verloren habe.

#### §. 88.

Sollte ein außerhalb Riga sich aufhaltendes Mitglied, durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt werden, die Unterstützung des Vereins nachzusuchen, so muß es seine An-

sprüche durch ein an die Vorsteher einzuschickendes Attestat begründen, welches von dreigliäubwürdigen Personen an Eidesstatt ausgestellt, die Umstände und Verhältnisse getreulich angiebt, wodurch das Mitglied sich zur Unterstützung eignet und muß dieses Attestat, entweder von einer Gerichtsperson oder von dem Prediger des Ortes, wo sich das Mitglied aufhält, beglaubigt seyn.

### §. 89.

Ein Mitglied, welches nach §. 81. mit einem Jahrgelde unterstützt wird, und sich von hier wegzubegeben beabsichtigt, muß dem Obervorsteher die Anzeige machen, wo es sich in Zukunft aufhalten werde. Ein solches Unterstützung genießendes Mitglied ist sodann verbunden, während seiner Abwesenheit Beweise seiner ferneren Dürftigkeit einzusenden, falls es sich im Reiche befindet, halbjährlich, und im Auslande sich befindend, jährlich. Die Beweise müssen vom Kirchspielsprediger und zweigliäubwürdigen Zeugen ausgestellt seyn, und die Angabe der zur ferneren Unterstützung sich eignenden Umstände enthalten. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften erfolgt der Verlust der Unterstützung.

## §. 90.

Ein Mitglied, das sich, nach Maßgabe der §§. 80., 81. und 82., zu einer Unterstützung qualificirt, jedoch keine Ansprüche darauf macht, kann, auf Verlangen, von der Entrichtung der Beiträge temporell befreiet werden; vom dritten Jahre an, ist hierzu die Genehmigung des Comités erforderlich. Die erlassenen Beiträge sind als eine Unterstützung anzusehen und demgemäfs zu verrechnen.

Ein Erlass rückständiger Beiträge findet in keinem Falle statt.

## §. 91.

Von Unterstützungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche durch eigenes Verschulden um ihr Fortkommen gebracht sind und durch Vernachlässigung ihrer Berufsgeschäfte oder grobe Laster, sich selbst den Weg zu ihrem Verderben gebahnt haben.

## §. 92.

Wenn die Vorsteher, nach strenger Beprüfung der Umstände, für gut befunden haben, einem Mitgliede die verlangte Unterstützung zu verweigern, so wird demselben solches schriftlich und, auf dessen Verlangen, unter Anführung der Gründe, innerhalb vierzehn

Tagen nach Einreichung des Gesuches mitgetheilt. Gegen diese Entscheidung kann mit Nachachtung des §. 55., an das Comité appellirt werden.

### §. 93.

Es ist der thätigsten Verwendung der Vorsteher empfohlen und eine ihrer hauptsächlichsten Obliegenheiten, denjenigen Mitgliedern des Vereins, welche aufer Condition gekommen, zu neuen guten Anstellungen zu verhelfen. Ein Mitglied, welches Unterstützungen genießt, ist verpflichtet, eine solche, von den Vorstehern ihm angebotene Anstellung, in dem von ihm erlernten oder ähnlichen Geschäftszweige anzunehmen, oder muß auf fernere Unterstützung Verzicht leisten, es sey denn, daß es für seine Weigerung Gründe anzuführen weiß, die die Vorsteher als gültig anerkennen.

### §. 94.

Ein Mitglied, welches, nachdem es Unterstützungen genossen, eine Anstellung bekommen hat, muß spätestens im zweiten Jahre, nachdem es dieselbe angetreten, seine Beiträge zu entrichten wieder anfangen, oder hat jedes fernere Recht auf Unterstützungen verloren.

## §. 95.

Bedürftige Mitglieder des Vereins haben vorzugsweise darauf Anspruch, als Boten, oder in ähnlichen Geschäften des Vereins angenommen zu werden.

## Capitel VIII.

***Das Statut in weiterer  
Beziehung.***

## §. 96.

Fundamentalgesetz. Es ist Grundsatz dieses Vereins, daß er sich bei höherem Capitalanwuchse in gemeinnützigen, dem Com-  
missstande zu gut kommenden, Nebenzwecken wirksam zeige — jedoch, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch der wahre Zweck der Stiftung, der in der Unterstützung unglücklicher und bedürftiger Handlungscom-  
mis besteht, in nichts verfehlt werde. — Jedenfalls können Geldbewilligungen für Nebenzwecke nur durch übereinstimmenden Be-  
schluß des Comités und der Generalversammlung Gesetzeskraft erlangen.

## §. 97.

Zur Aufrechthaltung der Fundamentalgesetze des Vereins hat jedes einzelne Mitglied ein Zwangsrecht, alle übrigen Punkte des Statuts sind denjenigen Modificationen unterworfen, welche der Ausdehnung des wahren Zweckes des Vereins zuträglich, und künftigen Zeitumständen angemessen erscheinen. Es kann jedoch kein Mitglied gezwungen werden einen höheren Beitrag zu entrichten, als gemäß den zur Zeit seiner Aufnahme geltenden Gesetzen.

## §. 98.

Die Statuten des Vereins werden alle zehn Jahre revidirt; vor Ablauf dieses Termins aber nur in dem Fall, das sowohl Comité als Generalversammlung es für nöthig erachten.

## §. 99.

Eine, in Veranlassung der §§. 96. und 98. zusammenberufene, Generalversammlung ist competent und ihr Beschlufs gültig, wenn alle in Riga befindlichen Mitglieder, unter Hinweisung auf den zur Entscheidung kommenden Gegenstand, speciell dazu eingeladen worden, und von diesen nicht weniger als die Hälfte anwesend ist. Die Generalversammlung kann

nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die fragliche Geldbewilligung oder Statutenrevision genehmigen.

#### §. 100.

Die gesetzgebende Autorität des Vereins ist das Comité; die von demselben in legaler Form ausgegangenen Bestimmungen sind jederzeit für alle Mitglieder des Vereins bindend.

#### §. 101.

Bei jeder Revision der Statuten wird das Comité temporell auf funfzig Personen verstärkt und zwar durch eine der Generalversammlung zustehende Wahl von funfzehn provisorischen Comitégliedern, von denen wenigstens zehn dem Commisstande angehören müssen. Zu gleicher Zeit wird der Gesellschaft bekannt gemacht, das etwanige Verbesserungsvorschläge innerhalb sechs Wochen bei dem Comité schriftlich eingereicht werden müssen. Nach Ablauf dieses Termins hält das Comité eine vorläufige Berathung über die als zweckdienlich scheinenden Reformen und erwählt drei Delegirte zur Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfs. Dieser Entwurf wird innerhalb wiederum sechs Wochen dem Comité zur ferneren Discussion und Abstimmung vor-

gelegt, das angenommene neue Statut von  
sämtlichen Comitégliedern unterzeichnet  
und von den Vorstehern zur obrigkeitlichen  
Sanction befördert..

**U**rkundlich sind diese Statuten des Hülfs-  
vereins der Handlungscommis von dem durch  
die Generalversammlung erwählten Comité un-  
terschrieben

**Riga, am 10. December 1835.**

<b>Alexander Albanus,</b>	<b>J. P. Mackeprang,</b>
<b>Geo. Ed. Berg,</b>	<b>C. H. Meintzen,</b>
<b>F. G. Cleemann,</b>	<b>J. S. Muschat,</b>
<b>Julius Drefsler,</b>	<b>Karl Pflugradt,</b>
<b>J. H. v. Duhn,</b>	<b>L. Politour,</b>
<b>J. M. Ebenstern,</b>	<b>Eduard Poorten,</b>
<b>Th. B. Frese,</b>	<b>Eugen Poorten,</b>
<b>J. G. Hensell,</b>	<b>F. W. Poorten,</b>
<b>Joh. T. Haensell,</b>	<b>A. F. Prehn,</b>
<b>P. G. Hannemann,</b>	<b>H. G. Rudloff,</b>
<b>Gustaf D. Hernmarck,</b>	<b>A. Leopold Schmidt,</b>



**Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät etc. etc. etc.**  
ertheilet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga  
auf das sub praes. den 14. December 1835 ein-  
gereichte Gesuch der derzeitigen Vorsteher des  
Hülfvereins der Handlungscommis um Bestäti-  
gung der neuen Statuten desselben, folgende

№ 1.

**Resolution**

dafs bemeldete Statuten, da solche nichts  
Widergesetzliches enthalten, wie hiemit ge-  
schieht, obrigkeitlich zu bestätigen seyen.

Extraditum Riga Rathhaus den 2. Januar 1836.

**A. v. Tunzelmann,**  
Obersecretair.